

BO-Nr. 111 – 13.01.2016

Bodensee-Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen
– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Bodensee-Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen“ beantragte mit Schreiben vom 18. Juli 2015 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „Bodensee-Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen“ hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 7. Juli 2015 genehmigt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 21. September 2015 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat am 7. Juli 2015 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziffer 6 und 8 der Satzung der „Bodensee- Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats am 29. September 2015 angenommen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 27. Oktober 2015 – Az.: RA-0562.4-44/5 – die durch den Stiftungsrat der „Bodensee Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen“ am 7. Juli 2015 beschlossene Satzungsänderung gem. § 6 i. V. m. § 28 StiftG genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Februar 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Bodensee-Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen
– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –
Satzung

Stand 07.07.2015

Annahme und Zustimmung durch Bischof Dr. Fürst am 29.09.2015

Genehmigt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport per Erlass vom 27.10.2015
(Az.: RA-0562.4-44/5)

Präambel

Im Bereich Südwürttemberg-Hohenzollern waren bis zum Jahr 1967 konfessionelle Bekenntnisschulen die Regelschule. Durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 15 Absatz 2 der Landesverfassung von Baden Württemberg vom 8. Februar 1967 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg, die Bekenntnisschule durch die christliche Gemeinschaftsschule zu ersetzen, und schuf gleichzeitig die gesetzliche Möglichkeit, eine am 31. März 1966 als Bekenntnisschule eingerichtete öffentliche Volksschule weiterhin als konfessionelle Bekenntnisschule mit staatlicher Unterstützung zu betreiben, sofern die Eltern dies ausdrücklich wünschten und bereit waren, die Trägerschaft einer solchen Umwandlungsschule zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit machten auch engagierte Eltern in Friedrichshafen Gebrauch und gründeten am 25.02.1970 das Freie Katholische Modellschulwerk e. V. (heute Freies Katholisches Schulwerk e. V.). Dieser gemeinnützige Verein übernahm mit Unterstützung der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Trägerschaft für die mit Beginn des Schuljahrs 1971/72 eröffnete Bodensee-Schule St. Martin in Friedrichshafen. Im Interesse einer langfristigen Absicherung des Bestehens der Bodensee-Schule St. Martin übertrug das Freie Katholische Schulwerk Friedrichshafen e. V. die Trägerschaft der Schule und ihrer gesamten Einrichtungen auf die neu gegründete

Schulstiftung Bodensee-Schule St. Martin Friedrichshafen zum 20. Juni 2007. Die Aufgaben des bisherigen Trägervereins Freies Katholisches Schulwerk e. V. wurden in diesem Zuge modifiziert und ergänzt.

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Bodensee-Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Friedrichshafen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft der Bodensee-Schule St. Martin Friedrichshafen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (4) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Betriebsvermögen der Bodensee-Schule St. Martin, einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter erhöht werden.

- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 – Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamtes berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der / die Schulleiter/in der Bodensee-Schule St. Martin soll dem Vorstand angehören.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (6) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 – Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,

- e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern / Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. drei vom Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks Friedrichshafen e. V. delegierte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der / die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und delegierten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen und delegierten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung / -delegation sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen / delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Mitwirkung bei der Bestellung des Vorsitzenden,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 5. Erhebung von Schulgeld,
 6. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
 7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,

8. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
9. Auflösung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
10. Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Bestellung des Abschlussprüfers,
13. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.

§ 12 – Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Vorständen zuzustellen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Zu den Sitzungen des Stiftungsrats können Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes eingeladen werden. Den Vertretern des Bischöflichen Stiftungsschulamtes kommt kein Stimmrecht zu.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 13 – Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden durch das Bischöfliche Stiftungsschulamnt in Absprache mit dem lokalen Träger wahrgenommen.
- (3) Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 14 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der kirchlichen Stiftungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes; solche gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 6 der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 – Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben.
- (2) Ihr Gesamtvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden, zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 11.02.2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

